

Herausgeber

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

SQQ8

Sachkunde zum Nachweis
von Brandeigenschaften
gemäß igvw SQP8

Stand 3/2021

VORBEMERKUNG

Ziel der Qualitätsstandards (SQ = Standard der Qualität | Standard of Quality) ist es, das erforderliche Qualitätsniveau von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft zu definieren.

Standards der Qualität der IGVW berücksichtigen die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und beschreiben auf dieser Grundlage die speziellen Arbeitsverfahren und notwendigen Kompetenzen in der Veranstaltungswirtschaft. Sie enthalten eine Übersicht der anzuwendenden Rechtsgrundlagen, Normen und Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Dieser Qualitätsstandards wurde vom zuständigen Gremium der IGVW unter Mitwirkung des Sachgebietes Bühnen und Studios der DGUV und dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF.medienakademie, ARTE, Bavaria, BR, DeutschlandRadio, DW, HR, IRT, MDR, Mediengruppe RTL Deutschland, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, SRG-SSR, SR, Studio Hamburg, SWR, tpc, WDR und ZDF erarbeitet.

Legende

Einige erklärende Hinweise zur Struktur der Standards:

- SQ** Standard der Qualität/Standard of Quality
- O** Organisation
- P** Praxis/Arbeitsverfahren
- Q** Qualifikation
- 1, 2, 3, ...** fortlaufende Nummerierung

O Organisation/Dokumentation

Aufbau- und Ablauforganisation in Unternehmen/Dokumentation und Zertifizierung von Prozessen

P Praxis/Arbeitsverfahren

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Q Qualifikation

Qualifikation von Fachkräften und Sachkundigen

INHALT

1	Anwendungsbereich	4
2	Normative und informelle Verweisungen	4
3	Allgemeine Anforderungen an die Sachkunde	5
3.1	Berufsausbildung	6
3.2	Berufserfahrung	6
3.3	Zeitnahe berufliche Tätigkeit	6
4	Lehrinhalte von Qualifizierungsmaßnahmen	7
4.1	Theoretische Lehrinhalte	7
4.2	Praktische Lehrinhalte	8
5	Sachkundenachweis	9
6	Bildungsträger und Ausbilde	10
7	Inkrafttreten	10

ANHANG

Musterzertifikat	11
-------------------------	-----------

IGVW – Herausgeber dieses Standards ist die Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft e.V. (IGVW). Kontaktdaten und Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.igvw.org veröffentlicht.

Bei der Formulierung von Personenbezeichnungen wurde versucht, geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wo dies nicht gelungen ist, beziehen die Personenbezeichnungen in männlicher Form aufgrund der besseren Lesbarkeit jegliches Geschlecht ein.

1 | ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Standard beschreibt die Anforderungen an die Sachkunde von Personen zur Durchführung der Prüfverfahren nach igw SQP8 zur Ermittlung der Brandeigenschaften von Materialien, die im Dekorationsbau verwendet werden.

2 | NORMATIVE UND INFORMELLE VERWEISUNGEN

- **ProdSG**
Produktsicherheitsgesetz
- **ArbSchG**
Arbeitsschutzgesetz
- **GefStoffV**
Gefahrstoffverordnung
- **BetrSichV**
Betriebssicherheitsverordnung
- **TRBS 1203**
Technische Regel für Betriebssicherheit „Zur Prüfung befähigte Personen“
- **DGUV Regel 115-002**
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- **igw SQP8**
Brandschutz im Dekorationsbau

3 | ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE

Die Prüfung von Baustoffen erfolgt in der Regel durch Spezialisten in gut ausgerüsteten Prüflaboren. Zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung von Veranstaltungen hinsichtlich des Brandschutzes kann es jedoch erforderlich sein, zeitnah eine auf den Einzelfall bezogene Beurteilung und die damit verbundene Materialprüfung durchzuführen.

Das im igvw SQQ8 beschriebene Verfahren ist für die betriebsinterne Prüfung, zum Beispiel in Dekorationswerkstätten oder in Spielstätten, entwickelt worden.

Um die Prüfung qualitätsgerecht und sicher durchführen zu können sind spezifische Kenntnisse erforderlich, die im Vorfeld erworben werden müssen. Zu den erforderlichen Kenntnissen zählen

- ▶ Details über den Ablauf des Prüfverfahrens, einzustellende Größen und Toleranzen,
- ▶ Anforderungen an die Versuchsumgebung,
- ▶ Gefahren und Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gasbrennern.

Prüfende müssen außerdem über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um die Prüfung in Eigenverantwortung gewissenhaft durchzuführen und auszuwerten sowie den Prüfbericht zu verfassen.

In Anlehnung an die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1203 muss der Arbeitgeber zur Prüfung befähigte Personen mit der Erprobung des Brandverhaltens von Materialien und Materialkombinationen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV bzw. der sicherheitstechnischen Bewertung beauftragen.

Gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV müssen zur Prüfung befähigte Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Diese werden erworben durch:

- ▶ Berufsausbildung,
- ▶ Berufserfahrung und
- ▶ Zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Für die Durchführung der Prüfung nach dem beschriebenen Verfahren gelten die folgenden Empfehlungen.

3.1 Berufsausbildung

- ▶ Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis.
- ▶ Die Teilnahme an einem mehrtägigen Seminar zur Erlangung der Befähigung zur Prüfung von Werkstoffen der Veranstaltungstechnik hinsichtlich der Brandgefahren wird empfohlen.

3.2 Berufserfahrung

- ▶ Nachgewiesene Zeit von mindestens einem Jahr im Berufsleben mit praktischen Erfahrungen.
- ▶ Erfahrungen über die Durchführung der Prüfung durch Teilnahme an Prüfungen von Arbeitsmitteln.
- ▶ Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln sowie hinsichtlich der Bewertung von Prüfergebnissen.
- ▶ Erfahrungen mit Gefährdungen, die durch die Prüftätigkeit und die zu prüfenden Materialien entstehen.

3.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

- ▶ Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung
- ▶ Angemessene Weiterbildung zum Erhalt des Wissens zu Regelwerken und des technischen Fortschritts
- ▶ Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr (Erhalt der Prüfpraxis)

Die zur Prüfung befähigte Person ist mit zutreffenden Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und des technischen Regelwerkes sowie weiterer staatlicher Arbeitsschutzvorschriften für den betrieblichen Arbeitsschutz (z. B. ArbSchG, GefStoffV), einschließlich der technischen Regelwerke sowie Vorschriften mit Anforderungen an die Beschaffenheit (z. B. ProdSG, einschlägige ProdSV), Regelungen der Unfallversicherungsträger und anderen Regelungen (z. B. Normen, anerkannte Prüfgrundsätze) soweit vertraut zu machen, dass sie die Prüfung sicher durchführen kann.

Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit sind erneut Erfahrungen mit Prüfungen zu sammeln und fachliche Kenntnisse zu erneuern.

4 | LEHRINHALTE VON QUALIFIZIERUNGSMÄßNAHMEN

Die Qualifizierungsmaßnahme setzt sich aus einem Theorie- und einem Praxisteil zusammen.

4.1 Theoretische Lehrinhalte

Arbeitsschutz und Produktsicherheit

- ▶ Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und des technischen Regelwerkes
- ▶ Staatliche Arbeitsschutzvorschriften für den betrieblichen Arbeitsschutz (z. B. ArbSchG, GefStoffV), einschl. der technischen Regelwerke
- ▶ Vorschriften mit Anforderungen an die Beschaffenheit (z. B. ProdSG und einschlägige Verordnungen)
- ▶ Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. DGUV Regel 115-002)
- ▶ Regeln der Technik (z. B. einschlägige Normen und anerkannte Prüfgrundsätze)

Grundlagen des Brandschutzes

- ▶ Brandentstehung und Löschen
- ▶ Einteilung von Bränden und brennbaren Stoffen

Methoden und Normen zur Ermittlung des Brandverhaltens

- ▶ Zusammenhang von Prüf- und Klassifizierungsnormen
- ▶ Klassifizierung von Baustoffen und anderen Produkten
- ▶ Brandschacht- und Kleinbrennerversuch, Papierkissen-, Streichholz- und Zigaretten-test
- ▶ Materialklassen im Dekorationsbau und Nachweisverfahren

Anforderung an den Dekorationsbau

- ▶ Anforderungen an Materialien der Veranstaltungstechnik und des Dekorationsbaus
- ▶ Allgemeine Rechtsgrundlagen zu Veranstaltungen sowie den Pflichten von Veranstaltern und Betreibern von Veranstaltungsstätten

Theorie zur Durchführung der Materialprüfung nach igvw SQP8

- ▶ Wirkungsweise der Prüfverfahren für Material der Klasse VT-B, VT-D sowie VT-E
- ▶ Rechtswirkung der Prüfung
- ▶ Physikalische Zusammenhänge von Druck, Dichte und Temperatur
- ▶ Sicherer Umgang mit Flüssiggas
- ▶ Schutzmaßnahmen, PSA, Erste Hilfe
- ▶ Anforderungen an die Arbeitsumgebung und die Absaugeinrichtung
- ▶ Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln

Ablauf der Materialprüfung nach igvw SQP8

- ▶ Auswahl der Materialien
- ▶ Vorbereitung der Materialproben
- ▶ Regeln und Prüfen von Volumenstrom und Massenstrom
- ▶ Anforderungen an die Genauigkeit der Messung
- ▶ Erkennen der erreichten Brandausbreitung
- ▶ Bewerten der Ergebnisse: Zeit, Abbrand, Rauch, Abtropfverhalten
- ▶ Dokumentation und Prüfbericht

4.2 Praktische Lehrinhalte

Im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme sind praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Materialprüfung nachzuweisen. Diese müssen unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt und von dieser schriftlich bestätigt worden sein.

Diese praktischen Tätigkeiten müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

- ▶ Wirkungsweise der Prüfeinrichtung
- ▶ Unterweisung zum Einsatz der Prüfeinrichtung
- ▶ Betriebsanweisung zum Einsatz der Prüfeinrichtung
- ▶ Gefährdungsbeurteilung zur Verwendung der Prüfeinrichtung und Bewertung der Umgebungsbedingung für den Betrieb der Prüfeinrichtung.
- ▶ Auf- und Abbau der Prüfeinrichtung
- ▶ Kalibrieren der Prüfeinrichtung
- ▶ Prüfen der Materialien der Klasse VT-B, VT-D sowie VT-E
- ▶ Bewerten der Materialproben
- ▶ Dokumentation der Prüfungen und Prüfergebnisse

Zeitliche Aufteilung der theoretischen Lehrinhalte

Thema	Unterricht [UE]
Theoretische Lehrinhalte	
Arbeitsschutz und Produktsicherheit	2
Grundlagen des Brandschutzes	2
Methoden und Normen zur Ermittlung des Brandverhaltens	1
Anforderung an den Dekorationsbau	3
Theorie zur Durchführung der Materialprüfung nach igvw SQP8	2
Ablauf der Materialprüfung nach igvw SQP8	2
Praktische Lehrinhalte	
Auf- und Abbau sowie Betrieb der Prüfeinrichtung	2
Selbstständige Prüfung und Dokumentation von Materialien	2
Gesamt:	16 UE

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

5 | SACHKUNDENACHWEIS

Die Teilnehmer müssen im Rahmen der praktischen Tätigkeiten nach Abschnitt 4.2 ihre Sachkunde nachweisen.

Der Bildungsträger bescheinigt den Teilnehmenden die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sowie die erfolgten praktischen Anwendungen.

6 | BILDUNGSTRÄGER UND AUSBILDER

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen erfordert vom Bildungsträger sorgfältige Erfüllung aller Anforderungen, die durch diesen Standard festgelegt werden. Der Bildungsträger trägt die Verantwortung für die Qualifizierung gemäß diesem Standard.

Weiterhin gehören dazu die Auswahl qualifizierter Ausbilder, die Erfüllung des zeitlichen Rahmens der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Ausbildungsinhalte.

Bildungsträger, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach diesem Standard durchführen, verpflichten sich zur Einhaltung aller in diesem Standard festgelegten Anforderungen. Hierzu unterzeichnen sie die Selbstverpflichtungserklärung für Bildungseinrichtungen für die Durchführung von Kursen nach den Qualitätsstandards der IGVW.

7 | INKRAFTTRETEN

Dieser Standard tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Musterzertifikat

Logo der Bildungseinrichtung

ZERTIFIKAT

Herr/Frau _____

hat vom _____ bis _____

an der Qualifizierungsmaßnahme nach dem

igvw SQQ8

Sachkunde zum Nachweis von Brandeigenschaften
gemäß igvw SQP8 Brandschutz im Dekorationsbau

teilgenommen und durch praktische Tätigkeiten die Sachkunde nachgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Fußzeile mit Anschrift der Bildungseinrichtung

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

info@igvw.org
www.igvw.org

SQQ8-03/2021-001